

Schörfling am Attersee, 13. Dezember 2023

BC: GEB2021 CKR – gemeinde@schoerfling.eu – 07662 32 55-25

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schörfling am Attersee vom mit 12.12.2023 der aufgrund des § 1 - 3 Interessentenbeiträgegesetzes 1958 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 106/2018 die

WASSERGEBÜHRENORDNUNG 2007

vom 11.12.2007, geändert 01.07.2008, 07.07.2009, 06.07.2010, 05.07.2011, 03.07.2012, 02.07.2013, 01.07.2014, 07.07.2015, 28.06.2016, 04.07.2017, 03.07.2018, 02.07.2019, 09.12.2020, 08.02.2022, 13.12.2022 für die Marktgemeinde Schörfling am Attersee geändert wird.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Schörfling a.A. wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) € 16,68, mindestens aber € 2.502,00.

(2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Freistehende oder angebaute Garagen werden, wenn ein unmittelbarer Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht, als bebaute Fläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

b) Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß der Bemessungsgrundlage zugerechnet, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbare ausgebaut sind. Kellergaragen werden der Bemessungsgrundlage zugerechnet, wenn ein unmittelbarer Wasserleitungsanschluss besteht.

c) Die nach lit. a) und b) errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

d) In die Bemessungsgrundlage werden nicht einbezogen:

1. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden: Die dem Wirtschaftsgebäude angebauten oder freistehenden Scheunen, welche ausschließlich der Lagerung der Ernte oder landwirtschaftlicher Geräte dienen.

2. Flugdächer, Vordächer, Terrassen (auch Dachterrassen), Balkone und Loggien.

(3) Für unbebaute Grundstücke wird als Wasserleitungs-Anschlussgebühr die Mindestgebühr vorgeschrieben.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Mindestanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. (2) gegeben ist.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühr

(1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Wasserversorgungs-anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern oder Bauberechtigten der an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbezugsgebühr eingehoben:

Diese besteht aus der Grundgebühr und der Bezugsgebühr. Als Abrechnungsperiode gilt ein Wirtschaftsjahr laufend vom 01.09. bis zum 31.08..

a) Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage jährlich € 73,64.

b) Die Bezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) Wasser € 1,25.

(2) Der Wasserverbrauch wird ausnahmslos mit den von der Gemeinde beigestellten Wasserzählern gemessen. Kann die Bemessungsgrundlage nicht ermittelt oder berechnet werden, ist die Bemessungsgrundlage zu schätzen, dabei wird grundsätzlich ein Wasserverbrauch von 45 m³ pro Bewohner und Jahr angenommen; die Durchschnittsverbräuche der Vorjahre sind dabei zu berücksichtigen, ebenso geänderte Wohnerverhältnisse.

§ 4

Wasserzählergebühr

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für jeden von der Gemeinde beigestellten Wasserzähler eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich:

für einen Wasserzähler Nenngröße bis einschließlich	5 m ³	€ 0,76
für einen Wasserzähler Nenngröße bis einschließlich	10 m ³	€ 1,14
für einen Wasserzähler Nenngröße über	10 m ³	€ 1,52.

§ 5

Exklusivgebühr

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 6

Entstehen des Abgabeanpruches

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die gemeinde-eigene öffentliche Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Zahlungen sind mit jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Zahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

(3) Die Wasserbezugsgebühr (Grundgebühr und Bezugsgebühr) ist vierteljährlich, und zwar in 3 Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai und 15. August und einer Endabrechnung am 15. November eines jeden Jahres, zu entrichten.

Die Vorauszahlungen der Bezugsgebühr betragen jeweils ein Viertel der Bezugsgebühr des Vorjahres, die Vorauszahlungen der Grundgebühr betragen jeweils ein Viertel der aktuellen Grundgebühr.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2024, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Gründl